

die nicht im § 6 Abs. 1 genannt sind, werden dem Staatlichen Metallkontor und dessen Handelsbetrieben vom Haushalt der Republik vergütet.

§ 8

Die vom Staatlichen Metallkontor und dessen Betrieben gemäß § 6 abzuführenden Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 7 zu vergütenden Preisdifferenzen aus Handelsaufschlägen aufzurechnen.¹

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Für die Ermittlung, Abführung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Sinne dieser Anordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769).

§ 10

(1) Die VHZ-Schrott und das Staatliche Metallkontor haben die zu verrechnenden Preisdifferenzen in den ihnen unterstehenden Betrieben zu kontrollieren.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Betrieben zu kontrollieren.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

über die Auszahlung von Preisstützungen für Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine, die in Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben hergestellt werden.

Vom 1. Februar 1964

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe, die Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine des Geltungsbereiches der Preisanordnung Nr. 1795 vom 23. September 1959 — Ziegelei erzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 1444 des Gesetzblattes) herstellen (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Kostenveränderungen

Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen zur sparsamsten Verwendung und zum rationellsten Einsatz von Kohle und Energie einzuleiten.

§ 3

Anträge

(1) Die Betriebe haben zum 1. Juli 1964 neue Betriebspreise zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die nachweisbaren Selbstkosten zu berücksichtigen, die sich auf Grund der neuen Preise für Erzeugnisse der mit der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) in Kraft gesetzten Preisanordnungen ergeben.

(2) Die Anträge nach Abs. 1 sind dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Baustoffe*, bis zum 15. Mai 1964 einzureichen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Die Betriebe erhalten für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1964 eine Preisstützung. Sie wird für die Erzeugnisse gewährt, deren Preise durch die mit der Preisanordnung Nr. 3000 in Kraft gesetzten Preisanordnungen neu geregelt werden. Der Anspruch auf die Preisstützung entsteht beim Eingang der Erzeugnisse in den Betrieb und ist durch Rechnungen nachzuweisen. Als Stützungsbetrag gilt die Preisdifferenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen.

(2) Für die Auszahlung und Kontrolle der Preisstützungen gilt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

§ 5

Umbewertung

(1) Die Betriebe haben per 1. Juli 1964, 0.00 Uhr, die Bestände an

- a) Kohle,
- b) feuerfesten Erzeugnissen,
- c) Ziegeleifertigerzeugnissen und Kalksandsteinen,
- d) unvollendeten Ziegeleierzeugnissen, die sich im Brennprozeß befinden,

aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Für die Bestände gemäß Abs. 1 wird eine einmalige Abgabe erhoben. Als einmalige Abgabe gilt

- a) für Kohle die Differenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen (einschließlich Fracht),
- b) für feuerfeste Erzeugnisse die Differenz zwischen den bis zum 31. März 1964 und den ab 1. April 1964 gültigen Preisen,
- c) für Ziegeleifertigerzeugnisse und Kalksandsteine der Stützungsbetrag, der sich ab 1. Juli 1964 ergibt und der auf den Preisbewilligungen des Zentralreferates Baustoffe gesondert ausgewiesen wird.

(3) Die unvollendeten Ziegeleierzeugnisse, die sich im Brennprozeß befinden, sind für die Ermittlung der einmaligen Abgabe als Fertigerzeugnisse zu behandeln. Die zur Vollendung des Produktionsprozesses erforderlichen Mengen an Kohle sind von den Beständen gemäß Abs. 1 Buchst. a vor der Umbewertung abzusetzen.

(4) Die gemäß Abs. 2 abzuführende einmalige Abgabe ist zinslos zu stunden, bis sie mit Preisstützungen bis zum 30. September 1964 entsprechend dem Umsatz der Bestände an Ziegeleifertigerzeugnissen und Kalksandsteinen gemäß Abs. 1 aufgerechnet werden kann. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, hiervon abweichende Entscheidungen zu treffen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Umbewertung die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue

* Berlin W 8, Behrenstraße 35—39